



# Steuer-News

06/2017

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Verlustrückung bei Kapitalgesellschaften ist verfassungswidrig

Unternehmen, bei denen in den letzten Jahren ein Gesellschafterwechsel stattfand und deswegen Verluste untergegangen sind, können von einer neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts profitieren. Der Bund der Steuerzahler hatte den Fall als Musterverfahren unterstützt und damit eine zentrale Vorschrift zur steuerlichen Verlustrückung gekippt.

Nach dem Gerichtsbeschluss dürfen Verluste nicht pauschal untergehen, wenn ein neuer Gesellschafter Anteile an einer Kapitalgesellschaft z. B. einer GmbH kauft. Nach § 8c Abs. 1 KStG (sog. Mantelkaufregelung) kam es bei Kapitalgesellschaften zu einem anteiligen Verlustuntergang, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent bis zu 50 Prozent der Anteile auf einen neuen Erwerber übertragen werden. Das heißt, steuerliche Verluste aus der bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft gingen verloren und standen dann für eine spätere Verrechnung mit Gewinnen nicht

mehr zur Verfügung. Ziel der Vorschrift war es, den Handel mit substanzlosen Verlustgesellschaften zu vermeiden. Allerdings geht diese pauschale Verlustrückung dem Bundesverfassungsgericht zu weit. Denn anrechenbare Verluste gingen selbst dann verloren, wenn gar kein Missbrauch vorliegt (Az. 2 BvL 6/11).

Der Gesetzgeber muss nun rückwirkend bis spätestens zum 31. Dezember 2018 eine neue Regelung beschließen. Schafft er dies nicht, so ist die Verlustrückungsvorschrift von Anfang an nichtig. Die Entscheidung ist von hoher Praxisrelevanz, denn es können Unternehmen profitieren, bei denen zwischen 2008 und 2015 Verluste aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterwechsels gekürzt wurden. Voraussetzung ist, dass der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist. Ob auch Fälle ab 2016 betroffen sind, ist noch offen, denn ab dem Jahr hatte der Gesetzgeber die Rechtslage modifiziert.

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Steuerliches Bankgeheimnis gestrichen, Änderungen für Familien beschlossen



Der Bundesrat hat am 2. Juni dem „Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz“ zugestimmt und damit u. a. das Aus für das steuerliche Bankgeheimnis besiegelt. Auslöser des Gesetzgebungsverfahrens waren die sogenannten Panama Papers,

womit Steuergestaltungen mit Briefkastenfirmen im Ausland aufgedeckt wurden. Um solche Modelle einzuschränken, müssen Steuerzahler künftig Beziehungen zu Gesellschaften mit Geschäftssitz außerhalb der EU oder dem EWR anzeigen, wenn sie diese beherrschen. Darüber hinaus enthält das Gesetz noch eine wesentliche Neuerung: Das steuerliche Bankgeheimnis wird aufgehoben. Künf-

tig müssen Finanzbehörden bei der Ermittlung von Sachverhalten auf das Vertrauensverhältnis von Banken und Kunden keine besondere Rücksicht mehr nehmen. Es wird den Finanzbehörden so ermöglicht, ohne die bisherigen Einschränkungen Auskunftersuchen an Finanzinstitute zu richten.

Anders als es der Gesetzestitel vermuten lässt, werden auch Steuerregeln für Familien verändert: Das Kindergeld kann nur noch sechs Monate rückwirkend beantragt werden. Frisch Verheiratete werden per Gesetz in Steuerklasse IV eingeordnet. Auf Antrag können die Eheleute ihre Steuerklassen jedoch ändern und so beispielsweise das Faktorverfahren oder die Steuerklassenkombination III/V wählen. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Briefkastenfirmen sowie die Aufhebung des Bankgeheimnisses sollen direkt am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Änderungen beim Kindergeld und bei der steuerlichen Eingruppierung von Ehegatten werden hingegen erst zum 1. Januar 2018 wirksam.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuererklärungen verspätet möglich



Bild: panthermedia / Fotolia

Schon wieder läuft es bei der Finanzverwaltung nicht rund. Nach 2015 hat die Finanzverwaltung erneut Probleme, die Formulare für die elektronische Körperschaftsteuererklärung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das ist vor allem für viele Unternehmen ärgerlich, die nun warten müssen, bis das Programm läuft.

Nach dem Gesetz hätten die Körperschaftsteuererklärungen für das Jahr 2016 eigentlich bis zum 31. Mai 2017 elektronisch an

das Finanzamt übermittelt werden müssen. Doch dies war in diesem Jahr nicht möglich, da die Finanzverwaltung das erforderliche Programm-Modul zur Übersendung der Körperschaftsteuererklärungen voraussichtlich erst am 25. Juli 2017 bereitstellt. Grund für die Verzögerung seien erst spät abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren und umfangreiche Jahresanpassungen, so die Finanzverwaltung. Dies Problem war bereits 2015 aufgetreten: Auch damals hatte die Verwaltung die elektronischen Formulare erst Ende Juli bereitstellen können.

*Hinweis:* Wird die Erklärung von einem Steuerberater erstellt, muss diese grundsätzlich erst am 31. Dezember 2017 beim Finanzamt eingehen.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Beitragserstattungen aus Versorgungswerk sind ohne Wartezeit steuerfrei

Versicherte, die nur kurzzeitig in eine berufsständische Versorgungseinrichtung eingezahlt haben und dann dauerhaft ausscheiden, müssen rückerstattete Beiträge nicht versteuern. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hervor (Az.: 3 K 1266/15). Das Urteil ist vor allem für Steuerzahler interessant, die nach einer freiberuflichen Tätigkeit das Umfeld wechseln und zum Beispiel in den Staatsdienst gehen oder eine Angestelltentätigkeit aufnehmen.

Im Streitfall entrichtete ein Rechtsanwalt zwischen 2010 und 2012 Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte. Im Juli 2012 nahm der Rechtsanwalt ein Beamtenverhältnis auf und schied dementsprechend aus dem Versorgungswerk aus. Da er weniger als 60 Monate in das Versorgungswerk eingezahlt hatte, beantragte er die Erstattung von Beiträgen. Das Finanzamt qualifizierte die Rückzahlung aus dem Versorgungswerk als Leibrente und besteuerte die Erstattung entsprechend. Eine steuerfreie Erstattung von Pflichtbeiträgen sei nur dann möglich, wenn nach Ausscheiden aus

der berufsständischen Versorgungseinrichtung mindestens 24 Monate vergangen seien, so die Finanzverwaltung mit Hinweis auf ein Verwaltungsschreiben vom 19. August 2013. Diese Frist habe der Rechtsanwalt nicht eingehalten. Das Finanzgericht beurteilte den Sachverhalt anders: Mit der Frist von 24 Monaten soll verhindert werden, dass kurzfristige Unterbrechungen in der Versicherungspflicht zu verwaltungs- und kostenintensiven Erstattungsfällen führen. In dem vorliegenden Fall handele es sich hingegen nicht um eine temporäre Unterbrechung.

Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az.: X R 3/17). Hier wird dann geklärt, ob die Steuerfreiheit der Beitragserstattung von einer Wartezeit abhängig gemacht werden kann, und ob im Gegenzug eine steuerfreie Beitragserstattung zur Minderung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen führt. In vergleichbaren Fällen können betroffene Freiberufler Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

## Steuertermine Juli/August 2017

- 10.07. (13.07.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer
- 10.08. (14.08.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer
- 15.08.\* (18.08.\*)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.

\* Verschiebung des Termins (Mariä Himmelfahrt) vom 15.08. auf den 16.08. bzw. 18.08. auf den 21.08. in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland.